



Malchower Sportverein 90 e.V. – Abteilung Fußball

Malchower Sportverein 90 e.V.
Abteilung Fußball
Waldsportplatz
17213 Malchow

Satzung des MSV 90 e.V.

gültig ab 02.05.2002

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Malchower Sportverein 90 e.V.:
Kurzbezeichnung MSV 90 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Malchow
3. Als Gründungstag gilt der 26.07.1990
4. Der MSV 90 e.V. ist Rechtsnachfolger der BSG "Fortschritt" Malchow und unter der Nr. 48 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Waren registriert.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
4. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Aufgabe des MSV 90 e.V. ist die Förderung und Unterstützung von Körperkultur und Sport im Territorium .Durch gemeinsames Sporttreiben werden Kameradschaftlichkeit und Hilfsbereitschaft ausgeprägt. Die Erhaltung der Gesundheit, die Vermittlung von Lebensfreude und Entspannung sind Anliegen der Aktivitäten.
6. Der Verein ist selbsttätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der amtierende Vorstand kann bei Notwendigkeit von Finanzierungsfragen, die im Interesse des Vereines oder aber der einzelnen Abteilungen liegen, eigenständig handeln und entscheiden.

§ 3 Mitgliedschaft :

1. Mitglied kann jede Person werden, die den Verein durch seine Mitgliedschaft finanziell und ideell im Sinne der Satzung unterstützen will.
Der Verein ist in Bezug auf Politik /Konfession und Rasse neutral.
Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand der jeweiligen Abteilung zu stellen und müssen vom Vorstand des MSV 90 e.V. bestätigt werden.
Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen von Kindern- und Jugendlichen müssen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.
(Bsp. : 16.02.01 abgegeben , Beitragszahlung für den Monat Februar)
Es wird eine Aufnahmegebühr, in Höhe von einem Mitgliedsbeitrag erhoben.
Diese Aufnahmegebühr verbleibt zu 100 % beim MSV 90 e.V.
2. Dem Verein können angehören
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Kinder -und Jugendliche (mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1.
 - a. durch Tod
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung
 - c. durch Ausschluss vom Vorstand der Abt. / bestätigt durch den Vorstand des MSV 90 e.V.
2. Der Austritt ist jeweils nur zum Quartalsende, des darauf folgenden Quartals möglich.
3. Ein Mitglied, dass nicht entsprechend der Satzung handelt, den Verein schädigt oder dem Ansehen des Vereines durch sein Verhalten schadet, kann durch

Vorstandbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist schriftlich per Einschreiben zu einer Vorstandssitzung zu laden und hat dort die Möglichkeit der Anhörung. Bei Nichterscheinen des Mitgliedes ist ohne Anhörung zu entscheiden.

Der Ausschluss ist schriftlich per Einschreiben dem Mitglied zu zustellen. Die Berufung gegen diese Entscheidung ist schriftlich binnen 14 Tage nach Zustellung beim MSV 90 e.V. einzureichen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühren werden vom Vorstand /erweiterten Vorstand erarbeitet und sind den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorzulegen.
2.
 - a. Der Beitrag stellt eine Bringschuld dar, d.h. jedes Mitglied hat den Beitrag selbstständig und ohne Aufforderung zu entrichten.
 - b. Der Beitrag kann vierteljährlich / halbjährlich oder auch ganzjährig bezahlt werden.
 - c. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung zu begleichen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt Beiträge in besonderen Fällen zu stunden / zu ermäßigen oder zu erlassen. Dafür muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.
4. Die Beitragszahlungen haben keinen Einfluss auf die durchgeführten Veranstaltungen des Vereines. Das heißt der MSV 90 e. V. und die vertretenden Abteilungen sind berechtigt Eintrittsgelder zu erheben.
Die jeweiligen Abteilungen können Zuschläge und Aufnahmegebühren intern erheben.

§ 6 Organe und Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, die von den stimmberechtigten Mitgliedern (18 Jahre) gebildet wird, ist das beschließende Organ des Vereines.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt. Hierbei wird der Vorstand und erweiterte Vorstand jeweils gewählt und der alte Vorstand /erweiterte Vorstand entlastet.
3. Außerordentliche Versammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn 1/3

der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich begründet verlangen.

4. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei nichtfristgemäßer Einreichung, ist nur eine Beratung- und Beschlussfassung zulässig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder deren Dringlichkeit anerkennen.
5. Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den einzelnen Abteilungen schriftlich, mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Die Vorstände bzw. die Verantwortlichen der Abteilungen haben die Verpflichtung diese Informationen allen Mitgliedern mündlich zu übermitteln.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand des MSV 90 e. V. und der erweiterte Vorstand wird ab dem Jahr 2002 für 4 Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Folgende Positionen zählen zum Vorstand :
 1. Vorsitzender
 1. Stellvertreter
 2. Stellvertreter
 3. Stellvertreter
 4. Schatzwart
- 2.1 Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.
3. Folgende Positionen zählen zum erweiterten Vorstand
 - Techn. Leiter
 - Vereinsjugendwart
 - Beisitzer 1-8
 - 2 Rechnungsprüfer
4. Der Vorstand führt im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand die Geschäfte des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstands /-erweiterten Vorstandsmitgliedes, ergänzt der Vorstand sich durch Kooption bis zur nächsten Wahl eigenständig.
6. Angelegenheiten, die die Gesamtinteressen des Vereines betreffen und von grundlegender Bedeutung sind, müssen im erweiterten Vorstand beraten werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. 2 Rechnungsprüfer sind zu wählen, ebenfalls für 4 Jahre. Bei der darauf folgenden Wahl, darf jeweils nur 1 Rechnungsprüfer wieder gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Vereinsamt innehaben.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich. Die Ergebnisse werden in den Vorstands- und erweiterten Vorstandssitzungen ausgewertet. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird eine Zusammenfassung und Wertung vorgenommen.
3. Die Konto -und Kassenunterlagen des MSV 90 e.V. werden durch den amtierenden Schatzwart aufgearbeitet. Alle Unterlagen des MSV 90 e.V. und der Abteilungen werden an ein Steuerbüro übergeben.

§ 10 Wahlen

1. Ab dem Jahr 2002 finden alle 4 Jahre Wahlen statt.
Die Durchführung der Wahl wird mit der Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung gekoppelt. Das heißt die Mitgliederversammlung und die Wahl stellen in Zukunft einen Höhepunkt im Vereinsleben dar.
2. Wahlformen
 - a. geheim
 - b. offen

Eine geheime Wahl muss stattfinden, wenn auch nur ein Mitglied das wünscht. Bei der offenen Wahl wird durch Handzeichen abgestimmt
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Wahl einen Wahlleiter aus dem Kreis des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Alle Wahlvorschläge können mündlich oder schriftlich an den Vorstand heran getragen werden.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wird bei Wahlen Stimmenmehrheit nicht erzielt, so ist unter den höchsten Stimmgleichen im zweiten Wahlgang durch Stichwahl zu entscheiden.

§ 11 Selbstständigkeit der Abteilungen

1. Die Abteilungen arbeiten selbstständig in der Weise, dass die Gesamtinteressen und Ziele des Vereins grundsätzlich gewahrt bleiben.
2. Die Abteilungen sind verpflichtet verantwortliche Obleute zu bestimmen und deren Funktion an den Vorstand des MSV zu melden.
Die Abteilungen können entscheiden sich dem neuen Wahl / Versammlungsmodus anzuschließen oder eine andere Regelung zu treffen.
3. Die Unterlagen der Abteilungen (Konto- und Kassenunterlagen) werden jährlich dem amtierenden Schatzwart ausgehändigt.

§ 12 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Hierbei muss eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorliegen.

§ 13 Auflösung des MSV 90 e.V.

1. Die Auflösung des MSV 90 e.V. kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist erst gültig, wenn der gleiche Beschluss auf einer in 4 Wochen darauf stattfindenden Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit bestätigt wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Malchow zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die anlässlich der Veranstaltungen, Übungen oder Spielen eintreten.

§ 15 Beitritt

Der Beitritt in diesen Verein erfolgt aus freien Stücken und bleibt damit der persönlichen Entscheidungsfindung eines jeden Bürgers überlassen. Damit steht der MSV 90 e.V. jedem sportbegeisterten Bürger offen.